

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) der indexgebundenen Lebensversicherung mit Mindestleistung gegen Einmalprämie

Anhang E117

Begriffsbestimmungen

- 1 Leistungen und Haftung des Versicherers im Versicherungsfall
- 2 Pflichten des Versicherungsnehmers
- 3 Umfang des Versicherungsschutzes
- 4 Beginn des Versicherungsschutzes
- 5 Veranlagung
- 6 Kosten und Gebühren
- 7 Gewinnbeteiligung
- 8 Leistungserbringung durch den Versicherer
- 9 Bewertungsstichtage
- 10 Kündigung der Versicherung und Rückkaufswert
- 11 Nachteile einer Kündigung
- 12 Teilauszahlungen
- 13 Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung
- 14 Erklärungen – Form von Erklärungen und anderen Informationen
- 15 Bezugsberechtigung
- 16 Wahlmöglichkeiten - Rentenwahlrecht und Kapitalwahlrecht
- 17 Verjährung
- 18 Vertragsgrundlagen
- 19 Aufsichtsbehörde; Beschwerden; Bericht über Solvabilität und Finanzlage
- 20 Sicherungssystem Deckungsstock
- 21 Erfüllungsort

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch – sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen unerlässlich

Bezugsberechtigter (Begünstigter)	ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist. (Die Bezeichnung "Bezugsberechtigter" gilt für beide Geschlechter).
Deckungsrückstellung	ist der jeweils aktuelle Wert Ihrer Lebensversicherung, d.h. der Geldwert des auf Ihre Lebensversicherung entfallenen Teils der zu Grunde liegenden Anleihe. Den Geldwert dieser Anleihe ermitteln wir mit dem am Bewertungsstichtag uns zur Verfügung gestellten Kurswert. Der auf Ihre Lebensversicherung entfallene Teil der zu Grunde liegenden Anleihe ergibt sich aus der einbezahlten Prämien abzüglich der Versicherungssteuer, der Abschlusskosten, der Verwaltungskosten, der Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (näheres zur Versicherungssteuer und zu den Kosten finden Sie im Versicherungsantrag unter „Allgemeine Angaben über die für die Versicherung geltende Steuerregelung“ bzw. „Kosten“). Die Deckungsrückstellung wird im jeweiligen Deckungsstock des Versicherten veranlagt.
Emittenten	sind die im Versicherungsantrag und in der Police angegebenen Emittenten der zu Grunde liegenden Anleihe sowie der zugehörigen Referenzanleihen. Wesentliche Voraussetzung für den vollen Auszahlungsbetrag ist, dass die genannten Emittenten den Tilgungsbetrag jeweils vollständig und fristgerecht erfüllen.
Indexgebundene Lebensversicherung	ist eine Lebensversicherung, bei der die Veranlagung in einem gesonderten Deckungsstock in einer Anleihe erfolgt. Die Anleihe ist so gestaltet, dass der Tilgungsbetrag bei Vertragsablauf der im Versicherungsantrag und in der Police beschriebenen Leistung im Erlebensfall entspricht. Wesentliche Voraussetzung für den vollen Auszahlungsbetrag ist, dass die genannten Emittenten den Tilgungsbetrag jeweils vollständig und fristgerecht erfüllen.
Letztstandspolize	ist eine Police, die den aktuellen Vertragsstand (Letztstand) dokumentiert.
Mindesttodesfallsumme	ist der Betrag, der bei Ableben der versicherten Person als Mindestbetrag zur Auszahlung gelangt.
Modellrechnung	ist die individuell auf Ihren Vertrag abgestimmte Darstellung der möglichen Vertragsentwicklung, insbesondere der Erlebensleistung und der Rückkaufswerte, unter der Annahme der dort ausgewiesenen Wertentwicklung der zu Grunde liegenden Anleihe. Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Modellrechnungen, insbesondere den Hinweis, dass diese ausschließlich zu Illustrationszwecken dienen und bisherige oder künftige Wertentwicklungen daraus nicht abgeleitet werden können. Die Modellrechnungen sind in Ihrem Versicherungsantrag enthalten.
Nettoeinmalprämie	ist die Einmalprämie ohne Versicherungssteuer.
Police	ist die Urkunde, die Ihren Versicherungsvertrag dokumentiert.
Rückkaufswert	ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt ("rückgekauft") wird. Der Rückkaufswert entspricht dem Zeitwert der Versicherung und berechnet sich aus der Deckungsrückstellung, vermindert um einen Abzug gemäß Punkt 10.2 und den Besonderen Versicherungsbedingungen.

Schriftform / Geschriebene Form	Schriftform (schriftlich) bedeutet das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden. Unter geschriebener Form versteht man die Übermittlung eines Textes in Schriftzeichen, aus dem die Person der Erklärenden hervorgeht (siehe Punkt 14).
Tarif/Geschäftsplan	ist eine der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) übermittelte detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Versicherungsprämie) zu berechnen sind.
Versicherer	ist die ERGO Versicherung Aktiengesellschaft, ERGO Center, Businesspark Marximum / Objekt 3, Modecenterstraße 17, 1110 Wien. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Versicherungsgeschäften.
Versicherte Person	ist die Person, deren Leben versichert ist.
Versicherungsnehmer	ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag. (Die Bezeichnung "Versicherungsnehmer" gilt für beide Geschlechter).
Versicherungsprämie	ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt, dessen Höhe im Versicherungsantrag angegeben ist.

1 Leistungen und Haftung des Versicherers im Versicherungsfall

- 1.1 Im Ablebensfall, das heißt bei Ableben der versicherten Person während der Vertragsdauer, leisten wir die am Versicherungsantrag angegebene Mindesttodesfallsumme. Im Versicherungsantrag ist angegeben, wie sich die Leistung im Ablebensfall erhöht, wenn die Deckungsrückstellung größer als die Mindesttodesfallsumme ist.
- 1.2 Im Erlebensfall, das heißt bei Erleben des Vertragsablaufes, leisten wir die Deckungsrückstellung, also den auf Ihren Vertrag entfallenden Teil der Anleihe. Die Anleihe ist so gestaltet, dass der Tilgungsbetrag bei Vertragsablauf der im Versicherungsantrag und in der Polizza beschriebenen Leistung im Erlebensfall entspricht. Wesentliche Voraussetzung für den vollen Auszahlungsbetrag ist, dass die genannten Emittenten den Tilgungsbetrag jeweils vollständig und fristgerecht erfüllen. Der Versicherer haftet in keiner Weise für die Erbringung dieser Leistung; dies auch nicht bei Ausfall eines der Emittenten. Der Versicherer hat keinen Einfluss auf die Wertentwicklung der Anleihe, die Ihrem Vertrag zu Grunde liegt.

2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- 2.1 Sie sind verpflichtet, den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, hat auch diese alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.
- 2.2 Werden Fragen unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder Änderung des Vertrages zurücktreten. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn die unrichtige oder unvollständige Beantwortung nicht auf Verschulden beruht oder wenn wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten. Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag jederzeit anfechten. Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, leisten wir den Rückkaufswert. Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus gemäß §§ 16 ff VersVG zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass wir im Versicherungsfall nur den Rückkaufswert leisten.
- 2.3 An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.
- 2.4 Prämienzahlung
 - a) Sie sind verpflichtet, die vereinbarte einmalige **Versicherungsprämie** an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
 - b) Die einmalige Prämie wird mit Zustellung der Polizza, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen.
 - c) Wenn Sie die einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt sind die Kosten der ärztlichen Untersuchung von Ihnen zu bezahlen.

3 Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1 Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.
- 3.2 Bei Selbstmord der versicherten Person innerhalb von drei Jahren nach Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages leisten wir die Deckungsrückstellung.

Wird uns nachgewiesen, dass Selbstmord in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht hingegen uneingeschränkter Versicherungsschutz.

- 3.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist bezahlen wir nur die Deckungsrückstellung, wenn das Ableben
- infolge Benützung eines Fluggerätes (Luftfahrtgerät oder Luftfahrzeug), außer als Fluggast eines zum zivilen Luftverkehr zugelassenen Motor-, Strahlenantriebs- oder Segelflugzeuges oder als Fluggast eines Militärflugzeuges, das zur Personenbeförderung eingesetzt ist (als Fluggast gilt, wer weder mit dem Betrieb des Fluggerätes in ursächlichem Zusammenhang steht oder Besatzungsmitglied ist, noch mittels des Fluggerätes eine berufliche Tätigkeit ausübt),
 - infolge Ausübung einer gefährlichen Sportart zu Lande (z.B. Bergsteigen und Klettern, Militaryreiten), in der Luft (z.B. Fallschirmspringen, Drachenfliegen, Paragleiten, Ballonfahren), im oder am Wasser (z.B. Tauchen, Kitesurfen),
 - infolge Teilnahme an Wettfahrten oder zugehörigen Trainingsfahrten in einem Land-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeug,
 - infolge länger dauerndem Aufenthalt (mehr als 3 Monate) außerhalb Europas und Nordamerikas, bei Reisen in politische unsichere Gebiete bzw. bei Teilnahme an Expeditionen aus wissenschaftlichen oder anderen Gründen, erfolgt.
- 3.4 Bei Ableben im Zusammenhang mit jeglicher Art von Terrorakten (Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen), bezahlen wir ebenfalls nur die Deckungsrückstellung.
- 3.5 Bei Ableben infolge Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Unruhen auf Seiten der Unruhestifter leisten wir die Deckungsrückstellung.
- 3.6 Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt, von einer nuklearen, biologischen oder chemisch ausgelösten Katastrophe betroffen, bezahlen wir bei dadurch verursachten Versicherungsfällen die Deckungsrückstellung.

4 Beginn des Versicherungsschutzes

- 4.1 Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Polizza erklären und Sie die einmalige Prämie rechtzeitig (siehe Punkt 2.4.b) bezahlt haben. Vor dem in der Polizza angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.
- 4.2 **Vorläufiger Sofortschutz:** Ihr Versicherungsvertrag ist mit vorläufigem Sofortschutz ausgestattet. Der vorläufige Sofortschutz erstreckt sich auf die für den Ablebensfall beantragten Summen, maximal jedoch auf den in den Besonderen Versicherungsbedingungen angegebenen Höchstbetrag, auch wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben derselben versicherten Person beantragt sind.

Der vorläufige Sofortschutz gilt, wenn

- die versicherte Person zum Zeitpunkt der Antragstellung voll arbeitsfähig ist,
- die versicherte Person nicht in ärztlicher Behandlung oder Kontrolle steht und
- soweit die Versicherungsbedingungen keine Einschränkungen oder Ausschlüsse (siehe Punkt 3) vorsehen.

Der vorläufige Sofortschutz beginnt mit Eingang Ihres Antrages beim Versicherer, frühestens aber mit dem beantragten Versicherungsbeginn.

Der vorläufige Sofortschutz endet mit Zustellung der Polizza oder der Ablehnung Ihres Antrags oder auch mit unserer Erklärung, dass der vorläufige Sofortschutz beendet ist oder auch mit Ihrem Rücktritt vom Antrag, sofern dieser vor Zustellung der Polizza erfolgt, in jedem Fall jedoch sechs Wochen nach Antragstellung.

Wenn wir aufgrund des vorläufigen Sofortschutzes leisten, verrechnen wir die einmalige Prämie.

5 Veranlagung

- 5.1 Bei der indexgebundenen Lebensversicherung mit Mindestleistung (vgl. 5.1.1) erfolgt die Veranlagung in einer Anleihe. Bei Kurssteigerungen der Anleihe erzielen Sie Wertzuwächse, Kursrückgänge führen zu Wertminderungen. (vgl. 5.1.2).

Der Versicherer hat keinen Einfluss auf die Wertentwicklung der Anleihe, die Ihrem Vertrag zu Grunde liegt. Bei Veranlagung in Anleihen, die in einer Fremdwährung notieren, unterliegen diese Währungskursschwankungen, die den Wert der Anleihe zusätzlich beeinflussen können. Bitte beachten Sie, dass die Wertentwicklung der Vergangenheit keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung einer Anleihe zulässt.

- 5.1.1 Die Anleihe ist so gestaltet, dass der Tilgungsbetrag bei Vertragsablauf der im Versicherungsantrag und in der Polizze beschriebenen Leistung im Erlebensfall entspricht. Wesentliche Voraussetzung für den vollen Auszahlungsbetrag ist, dass die genannten Emittenten den Tilgungsbetrag jeweils vollständig und fristgerecht erfüllen. Der Versicherer haftet in keiner Weise für die Erbringung dieser Leistung; dies auch nicht bei Ausfall eines der Emittenten. Sie tragen als Versicherungsnehmer somit das Veranlagungsrisiko und die bei einer Insolvenz des Emittenten eintretenden Folgen (insbesondere Verlust des veranlagten Sparkapitals). Der Versicherer haftet für das sorgfältige Vorgehen bei der Entscheidung für die Emittenten.
- 5.1.2 Die Mindestleistung gilt nur im Erlebensfall bei Vertragsablauf, nicht aber bei Rückkauf des Vertrages.
- 5.2 Ihre Versicherungsprämie veranlagten wir nach Abzug der gesetzlichen Versicherungssteuer, der Abschluss- und Verwaltungskosten, der Risikoprämie und allfälliger Gebühren in der im Versicherungsantrag und in der Polizze genannten Anleihe zu dem in den Besonderen Versicherungsbedingungen festgelegten Kurs und bauen damit die Deckungsrückstellung auf. Allfällige Kuponzahlungen der Anleihe dienen zur Abdeckung von Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb und werden nicht veranlagt.
- 5.3 Wir behalten uns vor, Ihnen bei gravierender Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Emittenten oder bei Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen einen Wechsel der Anleihe anzubieten. Dieser Wechsel kann mit einer Änderung der Vertragslaufzeit, der Höhe der Versicherungsleistung, der Kostenabzüge oder des Emittenten verbunden sein. Wenn Sie sich für den Wechsel entscheiden, wird die aktuelle Deckungsrückstellung als Basis für die Vertragsänderung herangezogen.

6 Kosten und Gebühren

- 6.1 Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihrer Versicherungsprämie in Abzug gebracht. Weiters verrechnen wir Ihnen für unsere Leistungen im Rahmen Ihres Vertrages Abschlusskosten (vgl. a)), Verwaltungskosten (vgl. b)) und Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikoprämie) (vgl. c)) entsprechend dem vereinbarten Tarif. Diese Kosten werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern entsprechend den nachstehenden Bestimmungen von der Prämie abgezogen oder der Deckungsrückstellung entnommen. Zum besseren Verständnis finden sich tabellarische Darstellungen im Versicherungsantrag (siehe Modellrechnungen und Kostentabellen).
- 6.1.1 Aufgrund der anfänglichen Verrechnung der **Abschlusskosten** steht in den ersten Vertragsjahren nur ein geringerer Rückkaufswert zur Verfügung. Eine vorzeitige Beendigung des Lebensversicherungsvertrages kann unter anderem wegen der Deckung der Abschlusskosten insbesondere in den ersten Jahren nach Vertragsabschluss für den Versicherungsnehmer zu Verlusten führen. Die individuelle Entwicklung des Rückkaufswertes zum Ende eines jeden Versicherungsjahres entnehmen Sie bitte der in Ihrem Antrag sowie in der Polizze enthaltenen Modellrechnung. Bitte beachten Sie, dass bei einer indexgebundenen Lebensversicherung keine verbindlichen Rückkaufswerte angegeben werden können, da die Entwicklung der Anleihe nicht vorhersehbar ist. Die Höhe der Abschlusskosten ist in den Besonderen Versicherungsbedingungen angegeben.

- 6.1.2 Die **Verwaltungskosten** für die gesamte Laufzeit werden einmalig zu Beginn von der Prämie abgezogen. Die Höhe der Verwaltungskosten entnehmen Sie den Besonderen Versicherungsbedingungen.
- 6.1.3 Deckung des **Ablebensrisikos** (Risikoprämien)
Die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikoprämien) richten sich nach dem Alter der versicherten Person sowie der für den Ablebensfall vereinbarten Versicherungsleistung und werden einmalig zu Beginn für die gesamte Laufzeit von der Prämie abgezogen. Das für die Berechnung relevante Alter ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Bei speziellen Tarifen kann die Risikoprämie auch altersunabhängig sein. Die Höhe der Risikoprämien ist in den Besonderen Versicherungsbedingungen angegeben. Für die Übernahme erhöhter Risiken insbesondere wegen Krankheit, Beruf, Sport, etc. werden wir erhöhte Risikoprämien oder besondere Bedingungen mit Ihnen vereinbaren.
- 6.2 Die Gesamtkosten sind nicht von der Entwicklung der Deckungsrückstellung abhängig. Sie können sie der Modellrechnung entnehmen.
- 6.3 Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten nach 6.1 sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes, die wir der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) übermittelt haben. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.
- 6.4 Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebühren. Dies sind insbesondere ein Attestkostenbeitrag, eine Mahngebühr bei Prämienzahlungsverzug, eine Geschäftsgebühr bei
- nachträglicher Dokumentation oder Änderung der Polizze wegen nachträglicher Vormerkung oder Löschung einer Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung
 - Änderung des Polizzeninhaltes (Änderung des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Person und/oder des Bezugsberechtigten usw.)
 - Ausstellung einer Duplikats- oder Letztstandspolizze, außertourlicher Ausstellung einer Wertnachricht, Erstellung einer Modellrechnung
 - Einholung von Unbedenklichkeitserklärungen des zuständigen Finanzamtes im Falle der Auszahlung von Versicherungsleistungen an Bezugsberechtigte im Ausland
 - umfangreiche schriftliche Vertragsauskunft
 - Drittschuldnererklärungen, Gerichtskosten für die Hinterlegung von Versicherungsleistungen
 - Kosten für die Beglaubigung bzw. Übersetzung von ausländischen Dokumenten.
- Die Höhe der Gebühren können Sie bei uns erfragen, unserer Homepage <http://www.ergo-versicherung.at/service/gebuehren-und-mehraufwendungen/> entnehmen oder auf Wunsch zugesandt erhalten.
- 6.5 Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab Juli eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, indem sich der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublichste Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index gegenüber dem Verkaufsbeginn des Tarifes verändert hat. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen.

7 Gewinnbeteiligung

- 7.1 In den Besonderen Versicherungsbedingungen ist angegeben, ob Ihr Vertrag gewinnberechtigt ist. Gewinnberechtigte Verträge nehmen im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Der Gewinnanteil wird abhängig vom jeweiligen Tarif ermittelt und gutgeschrieben. Da die zukünftig erzielbaren Überschüsse nicht vorausgesehen werden können, beruhen Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung auf Schätzungen, denen die im Zeitpunkt der Schätzung bestehenden Verhältnisse zugrunde gelegt sind. Solche Angaben sind daher unverbindlich. Die Details können Sie den Besonderen Versicherungsbedingungen und Ihrem Versicherungsantrag entnehmen.

8 Leistungserbringung durch den Versicherer

- 8.1 Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag können wir die Übergabe der Polizze und das Vorweisen eines Identitätsnachweises verlangen. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Polizze können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Kosten des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache der versicherten Person vorzulegen. Im Erlebensfall ist zusätzlich auf einem von uns beigestellten Formblatt zu bestätigen, dass die versicherte Person am Fälligkeitstag noch am Leben war.
- 8.2 Wir werden Rentenzahlungen auf ein vom Bezugsberechtigten genanntes Konto in Österreich überweisen, über welches ausschließlich der Bezugsberechtigte verfügungsberechtigt ist. Gegebenenfalls ist ein solches auf Kosten des Bezugsberechtigten einzurichten. Wir können verlangen, dass uns, bei sonstigem Aufschub der Rentenfähigkeit, ein amtlicher Nachweis vorgelegt wird, dass die versicherte Person an den Rentenfähigkeitstagen gelebt hat. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen müssen an uns zurückgezahlt werden.
- 8.3 Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig. Sind wir ohne unser Verschulden an der Auszahlung der Versicherungsleistung gehindert, besteht kein Anspruch auf Vergütung von Zinsen.

8.a Angaben zur Steuerpflicht

8.a.1 Sie sind verpflichtet, uns alle Angaben und alle Änderungen der Angaben unverzüglich bekannt zu geben, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen Steuerpflicht oder jener des Leistungsempfängers relevant sein können, insbesondere

- (i) Name,
- (ii) Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland,
- (iii) Adresse Ihres Wohnsitzes,
- (iv) Staat oder Staaten, in dem oder in denen Sie steuerlich ansässig sind,
- (v) Steueridentifikationsnummer(n),
- (vi) Anzahl der Tage und gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland,
- (vii) entsprechende Daten allfälliger Treugeber.

Versicherungsnehmer, die keine natürliche Person sind, sind zusätzlich verpflichtet, uns anstelle der Angaben gemäß Punkt (ii), (iii) und (vi) zu informieren über

- (viii) ihren Sitz,
- (ix) den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung und Organisation,
- (x) die für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Eigentümerstruktur, insbesondere beherrschende Personen im Sinne von § 92 GMSG, BGBl 116/2015 und Art 1 lit ee des FATCA-Abkommens, BGBl III Nr. 16/2015 in der jeweils geltenden Fassung, und zu jenen beherrschenden Personen, die gemäß § 89 GMSG meldepflichtig sind, die Angaben gemäß diesen Punkten (i) bis (xi),
- (xi) ihren Status als aktive oder passive NFE im Sinne der §§ 93 bis 95 GMSG, und für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Änderungen dieser Angaben.

8.a.2 Leistungen erbringen wir nur Zug um Zug gegen Identifikation (z.B. gültiger Reisepass) und, falls von uns verlangt, Angabe einer Erklärung des Bezugsberechtigten, die die Angaben laut Punkt 8.1 enthält, sowie entsprechender Nachweise (insbesondere Reisepass).

8.a.3 Wenn und insoweit die Gefahr einer Haftung für Steuern durch uns besteht, sind wir berechtigt, den entsprechenden Teil der Versicherungsleistung bis zum Wegfall der Gefahr einzubehalten und an die jeweils zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden abzuführen. Wir sind nicht verpflichtet, Kosten des Leistungsempfängers, die zur Erlangung einer allfälligen Rückerstattung der abgeführten Beträge von Steuerbehörden anfallen, zu ersetzen.

9 Bewertungsstichtage

- 9.1 Ihre Versicherungsprämie veranlagten wir gemäß Punkt 5.2 unabhängig von einem Bewertungsstichtag zu dem in den Besonderen Versicherungsbedingungen festgelegten Kurs.
- 9.2 Der Bewertungsstichtag für die laufende Bewertung der Deckungsrückstellung ist der letzte Börsetag eines Monats. Die Deckungsrückstellung ermitteln wir durch Multiplikation der auf Ihren Vertrag entfallenden Teile der Anleihe mit dem am Bewertungsstichtag jeweils gültigen Kurswert der Anleihe, bei Fremdwährungen umgerechnet in Euro.
- 9.3 Endet Ihre Versicherung durch Ablauf oder Kündigung, legen wir bei der Ermittlung der Deckungsrückstellung den dem Ablauf letztvorangegangenen Bewertungsstichtag zu Grunde. Endet Ihre Versicherung durch Tod der versicherten Person, wird der Bewertungsstichtag herangezogen, der der Meldung des Todesfalles unmittelbar vorangegangen ist. Aufgrund der notwendigen Einspielung des Kurses der Anleihe in das Verwaltungssystem erfolgt die Auszahlung einer Leistung im Ablebensfall oder eines Rückkaufwertes ab dem 10.Tag nach dem jeweiligen Bewertungsstichtag, wenn nicht gemäß Punkt 9.4 die Veräußerung der Anleihe abgewartet werden muss.
- 9.4 Ist zu einem Stichtag eine Veräußerung der Anleihe unter Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer nicht möglich, behalten wir uns vor, die Deckungsrückstellung erst nach erfolgter Veräußerung der Anleihe zu ermitteln. Diese Veräußerung führen wir möglichst unverzüglich durch. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Bewertungsstichtag für die Berechnung des Geldwertes der Deckungsrückstellung keine Anwendung und ist die Auszahlung einer Versicherungsleistung oder eines Rückkaufwertes erst nach erfolgter Veräußerung der Anleihe möglich.

10 Kündigung der Versicherung und Rückkaufswert

- 10.1 Sie können Ihren Versicherungsvertrag in geschriebener Form, sofern nicht schriftlich vereinbart ist, ganz oder teilweise kündigen:
 - jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
 - innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.
- 10.2 Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrages erhalten Sie den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert ist der jeweils aktuelle Wert der Deckungsrückstellung Ihres Versicherungsvertrages vermindert um den in den Besonderen Versicherungsbedingungen angegebenen Abzug.
- 10.3 Die individuelle Entwicklung des Rückkaufswertes zum Ende eines jeden Versicherungsjahres entnehmen Sie bitte der in Ihrem Antrag enthaltenen Modellrechnung. Bitte beachten Sie, dass bei einer indexgebundenen Lebensversicherung keine verbindlichen Rückkaufswerte angegeben werden können, da die Entwicklung der Anleihe nicht vorhersehbar ist.
- 10.4 Die vom Emittenten der Anleihe zu erbringenden Leistungen im Erlebensfall (Mindestleistung) gelten nicht bei Rückkauf.
- 10.5 Bei Verträgen gegen Einmalprämie ist ab dem 6.Versicherungsjahr eine einmalige Teilauszahlung in Höhe von höchstens 25% der für den Erlebensfall vereinbarten Versicherungsleistung möglich. Die Teilauszahlung erfolgt durch Entnahme aus der Deckungsrückstellung. Durch die Teilauszahlung verringert sich auch die vereinbarte Versicherungsleistung für den Ablebensfall.

11 Nachteile einer Kündigung

- 11.1 Die Kündigung Ihres Versicherungsvertrages ist mit Nachteilen für Sie verbunden. Der Rückkaufswert liegt, besonders in den ersten Jahren, deutlich unter der Summe der einbezahlten Prämie. Der Rückkauf Ihres Versicherungsvertrages ist für Sie in den ersten Jahren nach Vertragsabschluss unter anderem wegen der Deckung der Abschlusskosten **jedenfalls mit einem Verlust eines wesentlichen Teiles der einbezahlten Prämie verbunden**. Bei einer indexgebundenen Lebensversicherung können keine verbindlichen Rückkaufswerte angegeben werden, da die Entwicklung der Anleihe nicht vorhersehbar ist. Sie können den Modellrechnungen im Antrag entnehmen, wie hoch die Rückkaufswerte unter verschiedenen Annahmen zur Wertentwicklung der Anleihe im Vergleich zur eingezahlten Prämie sind.
- 11.2 Die Rückzahlung der einbezahlten einmaligen Prämie ist ausgeschlossen.

12 Teilauszahlungen

- 12.1 Bei Verträgen gegen Einmalprämie ist ab dem 6. Versicherungsjahr eine einmalige Teilauszahlung in Höhe von höchstens 25% der eingezahlten Einmalprämie oder, falls geringer, 50% der Deckungsrückstellung möglich.
- 12.2 Die Teilauszahlung erfolgt durch Entnahme der Deckungsrückstellung. Durch die Teilauszahlung verringert sich auch die vereinbarte Mindesttodesfallsumme für den Ablebensfall in selben Verhältnis wie die Teilauszahlung erfolgt. Bitte beachten Sie, dass eine Teilauszahlung dieselben nachteiligen Folgen wie eine Kündigung hat (siehe Punkt 11).
- 12.3 Durch die Teilauszahlung wird der Vertrag nicht beendet.

13 Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung

- 13.1 Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und uns angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der schriftlichen Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

14 Erklärungen – Form von Erklärungen und anderen Informationen

- 14.1 Rücktrittserklärungen gemäß §§ 3, 3a KSchG sowie für Lebensversicherung geltenden § 165a VersVG können in jeder beliebigen Form abgegeben werden. Rücktrittserklärungen nach § 8 FernFinG können schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt werden. Für sonstige Mitteilungen und Erklärungen an uns ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform (schriftlich) ausdrücklich vereinbart wurde. Gesetzliche Formgebote bleiben von dieser Vereinbarung jedenfalls unberührt. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax, E-Mail oder – sofern vereinbart – elektronische Kommunikation gemäß §5a VersVG). Schriftform (schriftlich) bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.
- 14.2 Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse (das ist die im Antrag festgehaltene oder eine allenfalls uns später von Ihnen oder einem von Ihnen Beauftragen, z.B. Versicherungsmakler, geschriebene neue Adresse). Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

15 Bezugsberechtigung

- 15.1 Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen uns in geschriebener Form, sofern nicht schriftlich vereinbart ist, angezeigt werden.
- 15.2 Ist die Polizze auf den Überbringer ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass der Überbringer der Polizze uns seine Berechtigung und seine Identität (z.B. gültiger Reisepass) nachweist.

16 Wahlmöglichkeiten - Rentenwahlrecht und Kapitalwahlrecht

- 16.1 Unabhängig davon, ob Sie einen Versicherungsvertrag gewählt haben, der grundsätzlich eine Kapitalleistung im Erlebensfall oder Rentenleistungen vorsieht, haben Sie die Möglichkeit, entweder die Auszahlung der Kapitalleistung in verschiedenen Rentenformen nach den im Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalzahlung geltenden Tarifen zu beanspruchen oder anstelle der Rentenleistung eine einmalige Kapitalzahlung (Ablösekapital) in Anspruch zu nehmen. Dies können vor Fälligkeit des Kapitals oder der Rente Sie, nach Fälligkeit der Bezugsberechtigte tun. Das Recht besteht jedoch nur, solange das Kapital bzw. die erste Rente nicht ausbezahlt ist. Die Höhe der Rente ist ab dem Rentenzahlungsbeginn nicht mehr von der Wertentwicklung der Anleihe abhängig.

17 Verjährung

- 17.1 Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.
- 17.2 Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei,
- nachdem wir eine Versicherungsleistung begründet und
 - unter Hinweis auf die mit dem Fristablauf verbundene Leistungsfreiheit abgelehnt haben und
 - der Berechtigte den Anspruch auf die Leistung nicht binnen eines Jahres gerichtlich geltend gemacht hat.

18 Vertragsgrundlagen

- 18.1 Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag samt Beilagen, insbesondere der dem Vertrag zu Grunde liegende Tarif und die Modellrechnung, die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der indexgebundenen Lebensversicherung sowie die zum Tarif gehörigen Besonderen Versicherungsbedingungen und weiters die Polizze samt sonstiger Anlagen.

19 Aufsichtsbehörde; Beschwerden; Bericht über Solvabilität und Finanzlage

- 19.1 Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zu Grunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Bereich Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht, A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5.
- 19.2 Sollten Sie Fragen oder Anlass zur Beschwerde haben, bitten wir Sie, sich an unsere Servicestellen in unserer Direktion, ERGO Center, Businesspark Marximum / Objekt 3, Modecenterstraße 17, 1110 Wien, zu wenden oder uns unter der Telefonnummer 0800 22 44 22 anzurufen. Wir rufen Sie auch gerne zurück. Wenn Sie mit unserer Antwort nicht zufrieden sind, steht Ihnen die Anrufung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) frei.

Finanzmarktaufsicht (FMA), A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5, Tel. (+431) 249-59-0, Fax (+431) 249-59-5499.

Im Falle von Streitigkeiten können Sie sich als Verbraucher unter <http://www.verbraucherschlichtung.at>, Mail: office@verbraucherschlichtung.at, an die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäft wenden. ERGO ist rechtlich nicht verpflichtet an diesem Verfahren teilzunehmen. Betrifft Ihre Beschwerde Vertragsabschlüsse im Internet (E-Commerce), kann zur Beilegung von Streitigkeiten auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Streitbelegungsplattform <http://www.ec.europa.eu/odr>, Mail: odr@europakonsument.at, genutzt werden.

- 19.3 Die veröffentlichten Berichte über die Solvabilität und Finanzlage des Versicherers sind kostenlos unter <http://www.ergo-versicherung.at/ueber-ergo/geschaeftsberichte/> sowie auf Anfrage unter ERGO Center, Businesspark Marximum / Objekt 3, Modecenterstraße 17, 1110 Wien, erhältlich. Bei Zusendung des Berichts in Papierform verrechnen wir die hierfür anfallenden Kosten (Druck, Porto).

20 Sicherungssystem Deckungsstock

- 20.1 Der Deckungsstock ist gemäß §§ 300 ff VAG 2016 ein „Sondervermögen“ bei Lebensversicherungen. Er muss die Ansprüche der Versicherungsnehmer zu jederzeit sichern und wird getrennt vom anderen Vermögen verwaltet. Auf die Werte des Deckungsstockes darf nur zugunsten einer Versicherungsforderung Exekution geführt werden. Im Konkurs des Versicherers bildet der Deckungsstock mit seinen einzelnen Abteilungen eine Sondermasse, die vorrangig zur Befriedigung der jeweils zugeordneten Versicherungsforderungen zu verwenden ist.

21 Erfüllungsort

- 21.1 Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist unsere Direktion in Wien.